



© ferietragae/stock.adobe.com

Wenn der Buchauszug verweigert wird

Welche Bedingungen darf ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsvertreter stellen, bevor er ihm seinen Buchauszug aushändigt? Das Oberlandesgericht Braunschweig hat hierzu seine Vorstellungen formuliert.

Die Braunschweiger Richter hatten darüber zu entscheiden, ob der Vertreter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, wenn der Unternehmer ihm den Buchauszug nur gegen die Bestätigung überlassen will, dass der Vertreter den Buchauszug nach Überprüfung der Provisionsabrechnungen, spätestens aber sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens vernichtet oder wenigstens die darin enthaltenen Kundendaten unkenntlich macht. In seiner vorläufigen Entscheidung hat der Senat Folgendes ausgeführt.

Ein wichtiger Grund zu einer außerordentlichen Kündigung liege vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche

Kündigung nicht zugemutet werden kann. Dies setze voraus, dass es dem Kündigenden unzumutbar sei, den Vertretervertrag überhaupt fortzusetzen und die Kündigungsfrist einzuhalten. Das Gesetz verbiete den Ausschluss oder die Beschränkung des Rechts auf einen Buchauszug. Verweigere der Unternehmer den Buchauszug unberechtigt, sei der Vertreter nach vorheriger Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Eine solche unberechtigte Weigerung liege auch vor, wenn die Herausgabe des Buchauszugs von einer unzulässigen Bedingung abhängig gemacht werde.

Biete der Unternehmer an, den Buchauszug abzuholen, mache dies aber von der Unterzeichnung einer Vereinbarung abhängig, mit der sich der Vertreter verpflichte, den Buchauszug nach

Überprüfung der erteilten Abrechnungen beziehungsweise spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens zu vernichten oder zumindest die darin enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen, sei dies unzulässig. Denn es mache keinen Unterschied, ob der Unternehmer die Er-

Kompakt

- Die grundlose Verweigerung des Buchauszugs berechtigt zu der fristlosen Kündigung.
- Wird die Löschung der Kundendaten verlangt, nachdem der Zweck des Buchauszugs, erreicht wurde, wird dieser nicht verweigert.
- Eine Fristsetzung steht einer Abmahnung nicht gleich.

stellung oder nur die Herausgabe des Buchauszugs verweigere. Nach dem Gesetz sei auch eine nur uneingeschränkte Herausgabe des Buchauszugs unzulässig. Da dem Vertreter der Buchauszug verbleiben müsse, stelle die vom Unternehmer gestellte Bedingung eine unzulässige Beschränkung des Rechts auf Buchauszug dar.

DSGVO erlaubt Übermittlung der Daten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sei es nicht erforderlich, die Herausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, dass der Buchauszug nach Überprüfung der Abrechnungen beziehungsweise spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens vernichtet oder anonymisiert werde und den Unternehmer hiervon zu unterrichten. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlaube die mit der Erteilung des Buchauszugs verbundene Übermittlung der Daten.

Lasse der Vertreter den Unternehmer mit Anwaltsschreiben unter Fristsetzung zur Überlassung des Buchauszugs auffordern, sei eine Abmahnung entbehrlich. Bei der Aushändigung des Buchauszugs handele es sich um eine Pflichtverletzung, deren Erfüllung nachgeholt werden kann. Gehe es um die Verletzung solcher Pflichten, sei keine Abmahnung auszusprechen, sondern eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Halte der Unternehmer daran fest, die Übergabe des Buchauszugs von der Bedingung abhängig machen zu können, verweigere er die Herausgabe endgültig, weshalb keine Abmahnung nötig sei.

Der Vertreter habe ein erhebliches Interesse an einem Buchauszug, wenn sich die Parteien über die Provisionsabrechnung und die Bildung von Stornoreserven nicht einig sind. Für den Vertreter sei es unzumutbar, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist am HVV festzuhalten und gleichzeitig den Anspruch auf Buchauszug gerichtlich geltend zu machen.

Die Ansicht des Gerichts begegnet durchgreifenden Bedenken, weshalb zu hoffen ist, dass die Entscheidung korrigiert wird. Im Streitfall hat der Unternehmer es dem Vertreter ausdrücklich freigestellt, nur die Kundendaten zu löschen oder unkenntlich zu machen, anstatt den Buchauszug zu vernichten. Außerdem hatte der Unternehmer die gestellte Bedingung mit datenschutzrechtlichen Erfordernissen begründet. Daher hat der Unternehmer nicht infrage gestellt, ob dem Vertreter der Buchauszug verbleiben soll. Vielmehr ging es ihm darum zu gewährleisten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten den datenschutzrechtlichen Erfordernissen genügt. Der Unternehmer hat die Unkenntlichmachung der Kundendaten frühestens verlangt, nachdem der Vertreter die Abrechnungen geprüft hat, spätestens aber nach Beendigung des Verfahrens zur Durchsetzung der Provisionsansprüche.

Beide Parteien sind für Datenschutz verantwortlich

Nach der DSGVO darf der Vertreter personenbezogene Daten im Buchauszug nur so lange speichern, wie es für den Zweck des Buchauszugs notwendig ist, ihm Klarheit darüber zu verschaffen, ob die ihm erteilten Abrechnungen vollständig und richtig sind. Sobald dieser Zweck nicht mehr besteht, muss der Vertreter personenbezogene Daten grundsätzlich löschen oder anonymisieren. Entsprechendes gilt für die Beendigung eines anschließenden Verfahrens zur Durchsetzung der Provisionsforderungen. Deshalb beehrte der Unternehmer mit der Bedingung nicht mehr, als das Gesetz dem Vertreter abverlangt. Zudem kommt in Betracht, dass beide Parteien des Vertretervertrages gemeinsam datenschutzrechtlich für die Einhaltung des Verarbeitungszwecks verantwortlich sind, wenn der Unternehmer dem Vertreter den Buchauszug während des bestehenden Vertretervertrages überlässt. Die Fristsetzung zur Erteilung des Buchauszugs kann eine Abmahnung

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

nicht ersetzen. Es handelt sich um eine Störung auf der Leistungsseite. Diese erfordert nach allgemeiner Ansicht eine Abmahnung. Die Abmahnung soll dem anderen Vertragsteil unmissverständlich vor Augen führen, dass die beanstandete Vertragsstörung den Bestand des Vertragsverhältnisses gefährdet und dass sie abgestellt werden muss, um die außerordentliche Kündigung zu vermeiden. Eine bloße Fristsetzung genügt diesen Anforderungen nicht. Deshalb kann nicht von einer endgültigen Leistungsverweigerung ausgegangen werden. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.